



Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst und Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

10.09.2024 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.09.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2024 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung werden beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Erstellung der Gebührenkalkulation und der Änderungssatzung entstehen Personal- und Sachkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Demgemäß sind sie in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Gebühren für den Rettungsdienst werden unter den Produktkonten 020505.432103/632103 – Krankentransportgebühren (Krankenkassen) – und 020505.432104/632104 – Krankentransportgebühren (Übrige) – vereinnahmt.

Im Haushaltsplan sind für das Jahr 2024 Kosten in Höhe von 5.976.383,17 Euro veranschlagt. Demgegenüber sind Erträge in Höhe von insgesamt 6.000.000 Euro veranschlagt. Aufgrund von Verzögerungen, die dem Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst nicht vollumfänglich anzulasten sind, kann diese neue Gebührensatzung erst verspätet unterjährig in Kraft treten.

Erläuterungen:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Der Satzungsbeschluss erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Allgemeines zur Gebührenkalkulation und Abschluss für das Jahr 2022

Die Stadt Beckum unterhält einen Rettungsdienst für die Realisierung der Notfallrettung, des Krankentransports und der Versorgung einer größeren Anzahl von verletzten oder erkrankten Personen bei außergewöhnlichen Schadensereignissen. Die Notfallrettung umfasst die Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen am Notfallort, die Herstellung der Transportfähigkeit und die Beförderung von Notfallpatientinnen und -patienten zur weiteren Versorgung. Der Krankentransport dient der fachgerechten Beförderung von erkrankten, verletzten oder sonstigen hilfebedürftigen Personen unter qualifizierter Betreuung mittels Krankentransportwagen.

Die letztmalige Anpassung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel erfolgte nach Beteiligungsverfahren mit den Vertreterinnen und Vertretern der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften mit Wirkung zum 20.05.2022.

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Höhe des Gebührenbedarfs ist die Gebührenkalkulation, die in Form eines Betriebsabrechnungsbogens aufgestellt wird. Die Kalkulation der Rettungsmittelgebühren für das Jahr 2024 ist als Anlage 1 zur Vorlage beigelegt.

Die zwischenzeitlich erfolgten Abschlüsse des Gebührenhaushaltes Rettungsdienst für das Jahr 2022 und 2023, mit denen die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge gegenübergestellt werden, weisen Unterdeckungen in Höhe von zusammen rund 1.500.000 Euro aus.

Zum Jahresende 2023 hat sich ein Gesamtdefizit in Höhe von rund 3.281.650 Euro angesammelt, welches innerhalb der Frist nach § 6 KAG NRW durch die vorliegende Rettungsmittelgebührensatzung ausgeglichen werden soll.

Das Defizit lässt sich durch verschiedene ineinandergreifende Faktoren erklären:

- Nichterreichen der kalkulierten Einsatzzahlen, insbesondere während der Corona-Pandemie (zaghafte Alarmierung des Rettungsdienstes durch die Bevölkerung) aber auch im Allgemeinen.
- Deutlich höhere IST-Kosten im Vergleich zu den kalkulierten Kosten, insbesondere während der Corona-Pandemie und seit Erklärung des Ukraine-Krieges (zum Beispiel gestiegene Hygieneaufwendungen, vermehrter Einsatz von Einmal-/Wegwerfartikeln, explodierte Kosten für Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und Neu-/Ersatzbeschaffungen).
- Erschwertes Erreichen der kalkulierten Leistungen durch das unterjährige Inkrafttreten von neuen Rettungsmittelgebühren und den dadurch verschobenen Kalkulations-/Vergleichszeiträumen sowie den bislang mehrjährigen Kalkulationszeiträumen ohne jährliche Kostenanpassung.

Der Fachdienst Brandschutz und Rettungsdienst beabsichtigt künftig das jährliche Inkrafttreten einer neuen Gebührenkalkulation/-satzung für den Rettungsdienst zum Stichtag 01.01., um dem letztgenannten Punkt entgegenzuwirken. Um den genannten Stichtag realisieren zu können, muss eine neue Gebührenkalkulation spätestens im Spätsommer beziehungsweise im laufenden 3. Quartal eines Jahres abgeschlossen und auf den Weg gebracht werden.

Durch die im Jahr frühere Aufstellung der Gebührenkalkulation kann – insbesondere im Bereich der Personalkosten für den Bereich Rettungsdienst– eine größere Unschärfe als bisher entstehen, die dann im Rahmen des Abschlusses des Gebührenhaushaltes abgebildet und in Folgejahren zum Tragen käme. Für diese Vorgehensweise ist ein Konsens mit den Krankenkassen herbeizuführen, damit auf einen jährlichen Kalkulationszeitraum mit Inkrafttreten zum 01.01. eines Jahres umgestellt werden kann.

Die vorliegende Gebührenkalkulation spiegelt die Anforderungen des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Warendorf in seiner aktuell gültigen Fassung in Planung und Wert wieder.

Auf die zu berücksichtigenden Besonderheiten wird im Folgenden näher eingegangen.

Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Leitstelle des Kreises Warendorf

Gemäß § 14 Absatz 6 Satz 1 RettG NRW können Kreise die anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme der Leitstellen auf die Trägerinnen und Träger der Rettungswachen umlegen. Die jährliche Erstattungshöhe ist individuell und abhängig von den ansatzfähigen Gesamtkosten der Leitstelle und dem Einsatzaufkommen der einzelnen Rettungswachen in dem betroffenen Jahr.

Der Kostenanteil der Stadt Beckum an der Leitstellenumlage betrug für das Jahr 2022 311.618,47 Euro und fiel damit deutlich geringer als erwartet aus. Ursächlich hierfür waren geringere IST-Personalkosten, da Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von rund 1.190.000 Euro durch Personalabgänge von 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgelöst werden mussten. Diese Personalabgänge wurden insbesondere durch die Übernahme von Anwärterinnen und Anwärtern kompensiert, bei denen vergleichsweise niedrige Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen gebildet wurden.

Die für das Jahr 2022 dargestellte Entwicklung kann nach Angaben des Kreises Warendorf nicht für die Jahre 2023 und 2024 erwartet werden. Die in der Gebührenkalkulation 2024 für die Leitstellenumlage angesetzten Kosten spiegeln den planerisch erwarteten, höheren Umlagebetrag wieder.

Aufwendungen für Unterhaltung sonstigen beweglichen Vermögens

Diese Kostenart beinhaltet alle Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der medizinischen Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen des Rettungsdienstes (Wartungen, sicherheitstechnische Kontrollen (STK), messtechnische Kontrollen (MTK), Reparaturen, Ersatzteile, Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen).

Ab dem Jahr 2024 steigt die Höhe dieser Kostenart aufgrund der Einrichtung 1 Telenotarztzentrale im Regierungsbezirk Münster (Träbergemeinschaft zwischen der Stadt Münster und den Kreisen Borken, Warendorf, Coesfeld, Steinfurt und Recklinghausen) an. Im Rahmen dessen müssen die Rettungswagen und Bestands-EKG-Geräte der beteiligten Rettungsdienste nachgerüstet werden. Die Service- und Wartungskosten für die in den Fahrzeugen zu verbauende Zusatzausrüstung betragen je Rettungswagen circa 12.000 Euro pro Jahr.

Aufwendungen für die Sicherstellung des Notarztdienstes

Die Kosten für die vertragliche Gestellung von Notärztinnen beziehungsweise Notärzten für den Rettungsdienst der Stadt Beckum durch das St. Elisabeth-Hospital GmbH wurden von den im Jahr 2022 entstandenen Kosten in Höhe von 560.000 Euro mit Schreiben vom 07.11.2022 seitens des St. Elisabeth-Hospitals auf 620.000 Euro für das Jahr 2023 aufgestockt.

Diese Erhöhung wurde mit einer Tarifsteigerung des Ärztlichen Dienstes Krankenhaus Beckum in Höhe von 14.000 Euro sowie einer Kostensteigerung durch die Notarztbörse in Höhe von rund 46.000 Euro begründet. Die letztgenannten Mehrkosten sind zwar keine Personalkostensteigerungen auf Grundlage tariflicher Bestimmungen, mussten jedoch trotzdem akzeptiert werden, da der Einsatz des notärztlichen Personals der Notarztbörse alternativlos für die Aufrechterhaltung der notärztlichen Versorgung für die Stadt Beckum ist.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wurden für das Jahr 2024 Aufwendungen in Höhe von 630.000 Euro für die Gestellung von Notärztinnen und Notärzten in den städtischen Haushalt eingeplant. Diese werden gleichlautend als Kosten in die Kalkulation 2024 eingestellt.

Gesamtaufwendungen und Berechnung der Pauschalen je Rettungsmittel

Die aufgeführten und in ihrer Entstehung erläuterten Mehraufwendungen des Rettungsdienstes sowie das bestehende Defizit zum 31.12.2023 wurden zum Anlass genommen, eine Neukalkulation der Rettungsmittelgebühren durchzuführen und eine Beteiligung der Kostenträger (Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften) nach dem RettG NRW einzuleiten und Einvernehmen herzustellen. Hierbei wurden den Vertreterinnen und Vertretern der vorgenannten Institutionen die beurteilungswürdigen Kalkulationsunterlagen sowie der Entwurf der Gebührenkalkulation 2024 am 07.05.2024 zur fachlichen Würdigung zur Verfügung gestellt. Am 06.06.2024 erfolgte eine Rückmeldung seitens der Kostenträger, dass man sich kurzfristig der Gebührenkalkulation der Stadt Beckum annehmen werde. In diesem Gespräch wurde explizit auf die Absicht hingewiesen, eine zeitnahe politische Beteiligung zum Inkrafttreten des kalkulierten Gebührensatzes herbeiführen zu wollen, um weitere Unterdeckungen zu vermeiden beziehungsweise so gering wie möglich zu halten. Am Folgetag wurden weitere Unterlagen zur Beurteilung sowie der Entwurf der Änderungssatzung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund scheinbar fehlender Kapazitäten blieb eine Antwort der Verhandlungspartner aus und es erfolgte am 13.08.2024 eine erneute schriftliche Nachfrage seitens der Stadt Beckum. Hier wurde um Rückmeldung bis zum 16.08.2024, sofern noch Klärungsbedarf bestehe, gebeten. Sofern nun jedoch keine Rückmeldung erfolgen sollte, würde dieses als Zustimmung betrachtet werden. Da bis zur Erstellung dieser Vorlage kein weiterer Klärungsbedarf geäußert und auch keine ablehnende Haltung seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen, Ersatzkassen und Berufsgenossenschaften kundgetan wurde, wird nun das Einvernehmen zur vorliegenden Gebührenkalkulation und Rettungsmittelgebührensatzung vorausgesetzt.

Die abschließende Gebührenkalkulation für das Jahr 2024 schließt unter Berücksichtigung aller betriebsbedingten sowie kalkulatorischen Kosten des Rettungsdienstes und 1/4 des bestehenden Defizits zum 31.12.2022 mit ansatzfähigen Gesamtaufwendungen in Höhe von 5.976.383,17 Euro ab. Diese Aufwendungen werden unter Zuhilfenahme von verursachungsgerechten Umlageschlüsseln auf die einzelnen Rettungsmittel und die Notärztin beziehungsweise den Notarzt verteilt. Die Summen der einzelnen Kostenstellen werden durch die gebührenrelevanten Einsätze dividiert, wodurch die ungedeckten Kosten pro Einsatz – und damit die letztliche Höhe der einzelnen Rettungsmittelgebührenpauschalen – ermittelt werden.

Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Einsatzzahlen bis Juli 2024, den mittels Hochrechnung ermittelten zu erwarteten Einsatzzahlen ab August 2024 sowie den neukalkulierten Gebührenpauschalen werden Erträge in Höhe von insgesamt 5.532.000 Euro erwartet. Die Gebührenkalkulation 2024 schließt somit mit einer Unterdeckung von 444.385,17 Euro ab, die auf das verspätete Inkrafttreten der Gebührensatzung zurückzuführen ist. Für die einzelnen Rettungsmittelgebühren ergeben sich folgende Änderungen:

Rettungsmittel	bisherige Gebühr	neue Gebühr	Differenz
Rettungswagen	760,00 Euro	973,00 Euro	+ 213,00 Euro
Krankentransportwagen	436,00 Euro	677,00 Euro	+ 241,00 Euro
Notarzteinsatzfahrzeug	573,00 Euro	592,00 Euro	+ 19,00 Euro
Notärztin/Notarzt	435,00 Euro	479,00 Euro	+ 44,00 Euro

Die Anpassung der Gebührensätze in der aktuellen Rettungsmittelgebührensatzung der Stadt Beckum soll in Form einer Änderungssatzung geschehen. Die 4. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung ist der Vorlage als Anlage 2 beigefügt.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsjahres 2024 wurde der zu erwartende Ertrag aus Rettungsmittelgebühren mit insgesamt 6.000.000 Euro beziffert. Demgegenüber weist die Gebührenkalkulation 2024, wie oben bereits dargelegt, ansatzfähige Kosten in Höhe von insgesamt 5.976.383,17 Euro aus. Durch das unterjährige Inkrafttreten der 4. Satzung zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung können die ansatzfähigen Kosten der Gebührenkalkulation 2024 nicht vollständig vereinnahmt werden. Sofern das der Kalkulation zu Grunde liegende Einsatzaufkommen erreicht wird, werden für das Jahr 2024 Gesamterträge in Höhe von 5.532.000 Euro generiert. Eventuelle Mindererträge sind jedoch nicht verloren, sondern können in den folgenden Jahren weiter ausgeglichen werden.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation für den Rettungsdienst für das Jahr 2024 in Form eines Betriebsabrechnungsbogens
- 2 4. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Rettungsmittelgebührensatzung